

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 30. November 2005  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-407  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 36.1-1.19.15-255/05

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-19.15-44

**Antragsteller:**

Cognis Deutschland GmbH & Co. KG  
- Standort Illertissen -  
Robert-Hansen-Straße 1  
89257 Illertissen

**Zulassungsgegenstand:**

Kabelabschottung "KBS Plattenschott ABL 90"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

**Geltungsdauer bis:**

31. Dezember 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.



\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.15-44 vom 23. November 2000.  
Der Gegenstand ist erstmals am 25. Mai 1979 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Kabelabschottung, "KBS Plattenschott ABL 90" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9<sup>1</sup>. Die Kabelabschottung verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.
- 1.1.2 Die Kabelabschottung muss aus einem Verschluss der Bauteilöffnung unter Verwendung von Mineralfaserplatten und Mineralwolle sowie aus einer Beschichtung der Mineralfaserplatten, der Kabel und der Kabeltragekonstruktionen zu beiden Seiten der Kabelabschottung mit einer Brandschutzbeschichtung bestehen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Kabelabschottung darf in mindestens 10 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton und in mindestens 10 cm dicke leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten sowie in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup> eingebaut werden (s. Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2).
- 1.2.2 Im Bereich der Kabelabschottungen müssen - ggf. unter Verwendung von Aufleistungen - die Massivwände mindestens 15 cm und die leichten Trennwände mindestens 20 cm dick sein.
- 1.2.3 Für die Verwendung der Kabelabschottung in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in leichten Trennwänden anderer Bauarten als nach Abschnitt 3.1.2 - ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.4 Die Abmessungen der Kabelabschottung (den lichten Rohbaumaßen der Bauteilöffnungen entsprechend) dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- in Massivwänden: 125 cm (Breite) x 300 cm (Höhe),
  - in leichten Trennwänden: 120 cm (Breite) x 100 cm (Höhe),
  - in Decken: 100 cm (Breite); Länge nicht begrenzt.
- 1.2.5 Die Dicke der Kabelabschottung muss in Wänden aus Mauerwerk und Beton sowie in Decken mindestens 15 cm und in leichten Trennwänden mindestens 20 cm betragen (s. Abschnitt 3.1.4).
- 1.2.6 Durch die Kabelabschottung dürfen Elektrokabel und -leitungen aller Arten (auch Lichtwellenleiter) mit Ausnahme von sog. Hohlleiterkabeln hindurchgeführt werden.  
Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.
- 1.2.7 Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pitschen, -leitern) dürfen durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden, wenn sie aus Stahl-, Aluminium- oder Kunststoffprofilen bestehen.

---

1 DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



- 1.2.8 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden.
- 1.2.9 Nachträgliche Änderungen an der Kabelbelegung dürfen vorgenommen werden (z. B. Nachbelegung, s. Abschnitt 5.2).

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

#### 2.1.1 Mineralfaserplatten

Die in Bauteilebene anzuordnenden Mineralfaserplatten müssen 60 mm dick und nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>3</sup> sein. Ihre Nennrohdichte muss mindestens 150 kg/m<sup>3</sup> betragen; ihr Schmelzpunkt muss über 1000 °C liegen.

Es dürfen die in der Tabelle 1 aufgeführten Mineralfaserplatten verwendet werden.

Tabelle 1

Mineralfaserplatten	Verwendbarkeitsnachweis <sup>4</sup>
"ROCKWOOL Dachdämmplatte HARDROCK II" der Fa. Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck	DIN EN 13162
"ROCKWOOL RPI 15" der Fa. Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck	DIN EN 13162
"ROCKWOOL RPB-15" der Fa. Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck	DIN EN 13162
"Conlit 150 P" der Fa. Deutsche Rockwool Mineral GmbH, 45966 Gladbeck	ABP P-MPA-E-02-507
"HERALAN DDP-15 Dachdämmplatte" der Fa. Deutsche Heraklith GmbH, 84359 Simbach am Inn	DIN EN 13162

#### 2.1.2 Mineralwolle

Die Mineralwolle zum Ausstopfen größerer Lücken zwischen den Mineralfaserplatten muss nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>3</sup> sein. Ihr Schmelzpunkt muss über 1000° C liegen (s. Abschnitt 4.3.5).

#### 2.1.3 Brandschutzbeschichtung

Zum Beschichten der Kabel, der Kabeltragekonstruktionen sowie der Schottoberflächen ist die Ablationsbeschichtung "KBS Coating" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1375 zu verwenden (s. Abschnitt 4.3).

#### 2.1.4 Aufleistungen

Für die Aufleistungen sind mindestens 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>3</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) bzw. aus Kalziumsilikatplatten "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 oder "PROMATECT-L" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-1 zu verwenden (s. Abschnitte 4.1.2 und 4.2).

<sup>3</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>4</sup> Der Verwendbarkeitsnachweis ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Norm.



## 2.2 Kennzeichnung

### 2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4

Die Bauprodukte müssen entsprechend den Bestimmungen des jeweils erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bzw. der jeweils geltenden Norm gekennzeichnet sein.

Bei den Mineralfaserprodukten muss der Schmelzpunkt und bei den Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.1 zusätzlich die Rohdichte angegeben sein.

### 2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzbeschichtung nach Abschnitt 2.1.3

Die Brandschutzbeschichtung muss entsprechend den Bestimmungen der jeweils erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet sein.

### 2.2.3 Kennzeichnung der Kabelabschottung

Jede Kabelabschottung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kabelabschottung "KBS Plattenschott ABL 90"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90  
nach Zul.-Nr.: Z-19.15-44
- Name des Herstellers der Kabelabschottung
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Kabelabschottung am Bauteil zu befestigen.



## 3 Bestimmungen für den Entwurf

### 3.1 Bauteile

#### 3.1.1 Die Kabelabschottung muss in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>5</sup> oder aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>6</sup>,
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>6</sup> oder
- leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankungen nach Abschnitt 3.1.2

eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

#### 3.1.2 Die leichten Trennwände müssen eine beidseitige Beplankung aus je 2 mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>3</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180<sup>7</sup> haben. Der Aufbau dieser Wände muss im Übrigen den Bestimmungen von DIN 4102-4<sup>8</sup> für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten entsprechen (s. Abschnitt 4.1).

Wahlweise darf die Kabelabschottung auch in leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und ein- bzw. zweilagiger beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>3</sup> zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten eingebaut werden, wenn die Konstruktionsart den Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4<sup>8</sup> entspricht, die Feuerwiderstandsklasse F 90 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist und wenn in der Schottöffnung eine umlaufende Laibung entsprechend dem Aufbau der Wandbeplankung angeordnet wird.

5	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
6	DIN 1045:	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
7	DIN 18180:	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
8	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

- 3.1.3 Die Abmessungen und die Mindestdicken der Kabelabschottungen müssen den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.4 bzw. 1.2.5 entsprechen.
- 3.1.4 Falls die Dicke der Wand, in die die Kabelabschottung eingebaut werden soll, für Massivwände weniger als 15 cm bzw. für leichte Trennwände weniger als 20 cm beträgt, ist im Bereich der Rohbauöffnung eine rahmenartige Aufdoppelung (Aufleistung) der Wand auszuführen (s. Abschnitte 4.1.2 bzw. 4.2).
- 3.1.5 Der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Kabelabschottungen muss mindestens 20 cm betragen. Er darf zwischen zwei benachbarten Kabelabschottungen bis auf 10 cm reduziert werden, sofern diese nicht größer als 20 cm x 20 cm sind.

### **3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen**

- 3.2.1 Der gesamte zulässige Querschnitt der Kabel nach Abschnitt 1.2.6 (bezogen auf den jeweiligen Außendurchmesser), die durch die Kabelabschottung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Kabeln; er darf jedoch nicht mehr als 60 % der Rohbauöffnung betragen.

Die zu Kabellagen zusammengefassten und ggf. auf Kabeltragekonstruktionen verlegten Kabel sind so anzuordnen, dass ein mindestens 2,5 cm hoher Arbeitsraum zwischen den einzelnen Kabellagen sowie zwischen der Öffnungslaibung und den oberen Kabellagen verbleibt.

Die Kabeltragekonstruktionen bzw. die Kabel dürfen seitlich und unten an der Öffnungslaibung anliegen (s. Anlagen 1 bis 4).

- 3.2.2 Die Kabeltragekonstruktionen nach Abschnitt 1.2.7 dürfen durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden, wenn ihre Befestigung am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten der Kabelabschottung nach den einschlägigen Regeln erfolgt. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Kabelabschottung nicht auftreten kann.

### **3.3 Sicherungsmaßnahmen**

- 3.3.1 Bei Kabelabschottungen mit einer Breite > 70 cm in Massivwänden müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Kabeltragekonstruktionen beiderseits der Wand unmittelbar vor der Kabelabschottung befinden (s. Anlage 1).
- 3.3.2 Bei Kabelabschottungen in leichten Trennwänden sind die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Kabeltragekonstruktionen in Abständen < 30 cm beiderseits der Wand anzuordnen (s. Anlage 2).
- 3.3.3 Die Deckenabschottungen sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehrung oder durch Abdeckung mittels Gitterrost).

## **4 Bestimmungen für die Ausführung**

### **4.1 Leichte Trennwände**

- 4.1.1 In leichten Trennwänden nach Abschnitt 3.1.2 ist das Ständerwerk durch zusätzlich anzuordnende Wandstiele und durch Riegel so zu ergänzen, dass diese die Laibung der Wandöffnung für die vorgesehene Kabelabschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt werden.

Auf die Ausbildung von Riegeln darf verzichtet werden, wenn die Kabelabschottung nicht größer als 30 cm x 30 cm ist und umlaufend eine Schottlaibung – oberflächenbündig mit der Wandbeplankung – aus mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>3</sup> Bauplatten angeordnet wird.

- 4.1.2 Bei Einbau der Kabelabschottung in leichte Trennwände mit einer Dicke < 20 cm sind auf jeder Wandseite mehrere Lagen aus mindestens 100 mm breiten und 12,5 mm dicken



nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>3</sup> Bauplatten nach Abschnitt 2.1.4 mit Hilfe von Stahlschrauben in Abständen  $\leq 25$  cm – jedoch mit mindestens 2 Schrauben je Leiste – symmetrisch verteilt auf beide Wandseiten so aufzubringen, dass die unmittelbar an die Kabelabschottung angrenzende Wanddicke mindestens 20 cm beträgt (s. Anlage 3).

#### 4.2 Massivwände

Falls die Dicke der Massivwände im Bereich der Kabelabschottung weniger als 15 cm beträgt, sind rings um die Schottöffnung Aufleistungen aus mindestens 75 mm breiten Streifen aus Kalziumsilikatplatten nach Abschnitt 2.1.4 mit Hilfe von Stahlschrauben in Abständen  $\leq 25$  cm - jedoch mit mindestens 2 Schrauben je Leiste - symmetrisch verteilt auf beide Wandseiten so aufzubringen, dass die unmittelbar an die Kabelabschottung angrenzende Bauteildicke mindestens 15 cm beträgt (s. Anlage 1).

#### 4.3 Verarbeitung der Bauprodukte

- 4.3.1 Vor dem Verschließen der Restöffnung ist zu prüfen, ob die Belegung der Kabelabschottung den Anforderungen der Abschnitte 1.2.6 bis 1.2.8 sowie Abschnitt 3.2 entspricht.
- 4.3.2 Die Verarbeitung der Brandschutzbeschichtung nach Abschnitt 2.1.3 muss entsprechend den schriftlichen Angaben des Herstellers zu den Besonderheiten des Baustoffs, insbesondere seine Verwendung betreffend, erfolgen.
- 4.3.3 Zu Beginn der Schottherstellung sind die Laibungen der Bauteilöffnungen, die Kabel und die Kabeltragekonstruktionen zu reinigen (ggf. auch zu entfetten). Ein vorhandener Korrosionsschutz der Stahlteile (z. B. der Kabeltragekonstruktionen) muss mit der Beschichtung verträglich sein.
- 4.3.4 Die Öffnungen zwischen den Bauteillaibungen und den mit den Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen sind auf jeder Seite mit Pass-Stücken aus Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.1 so zu verschließen, dass die jeweils gemäß Abschnitt 1.2.5 erforderliche Dicke der Kabelabschottung erreicht wird.  
Die Pass-Stücke sind strammsitzend in die Öffnungen einzupassen, nachdem ihre Schnittkanten zur Verklebung etwa 1 mm bis 2 mm dick mit der Brandschutzbeschichtung nach Abschnitt 2.1.3 eingestrichen wurden.
- 4.3.5 Nach dem Schließen der Kabelabschottungen mit Mineralfaserplatten sind alle Zwickel, Spalten und Fugen von außen mit loser Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.2 fest auszustopfen und mit der Brandschutzbeschichtung flächeneben zu verspachteln.
- 4.3.6 Abschließend sind beide Schottoberflächen einschließlich eines mindestens 1 cm breiten Randes auf der angrenzenden Wand bzw. Decke rund um die Abschottung sowie die Kabel und die Kabeltragekonstruktionen zu beiden Seiten der Kabelabschottung auf einer Länge von jeweils mindestens 30 cm (gemessen ab Schottoberfläche) mit der Brandschutzbeschichtung nach Abschnitt 2.1.3 so zu beschichten, dass die Dicke der Beschichtung (Trockenschichtdicke) dort insgesamt mindestens 1,5 mm beträgt.  
An den Austrittsstellen der Kabel aus der Kabelabschottung sind mit der Beschichtung Abrundungen von 5 mm bis 10 mm Durchmesser zu bilden.  
Risse in der Beschichtung sind nachzuarbeiten.
- 4.3.7 Falls Kabelbündel durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden, die aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln bestehen, brauchen die darin befindlichen Zwickel nicht mit Baustoffen ausgefüllt zu werden, sofern die Außendurchmesser der einzelnen Kabel des Bündels nicht größer als 21 mm sind und der Gesamtdurchmesser des Kabelbündels nicht mehr als 22 cm beträgt.
- 4.3.8 Bei Verwendung von Kabeltragekonstruktionen nach Abschnitt 1.2.7 sind die Holme anzubohren und mit der Brandschutzbeschichtung nach Abschnitt 2.1.3 im Bereich der Kabelabschottung vollständig auszufüllen.



#### 4.4 **Sicherungsmaßnahmen**

Bei Kabelabschottungen sind gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen nach Abschnitt 3.3 auszuführen.

#### 4.5 **Übereinstimmungsbestätigung**

Der Unternehmer, der die Kabelabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Kabelabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 5). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 5 **Bestimmungen für die Nutzung, Wartung und Nachbelegungen**

#### 5.1 **Bestimmungen für die Nutzung**

Bei jeder Ausführung der Kabelabschottung hat der Unternehmer den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Kabelabschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Brandschutzbeschichtung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Kabelabschottung wieder hergestellt wird.

#### 5.2 **Bestimmungen für die Nachbelegung**

5.2.1 Werden bei Kabelabschottungen Öffnungen für nachträglich zu verlegende Kabel geschaffen, sind die verbleibenden Hohlräume in gesamter Schottstärke gemäß Abschnitt 4.3 wieder zu verschließen.

5.2.2 Bei Neuinstallation von Kabeltragekonstruktionen sind die Bestimmungen von Abschnitt 4.3.8 zu beachten.

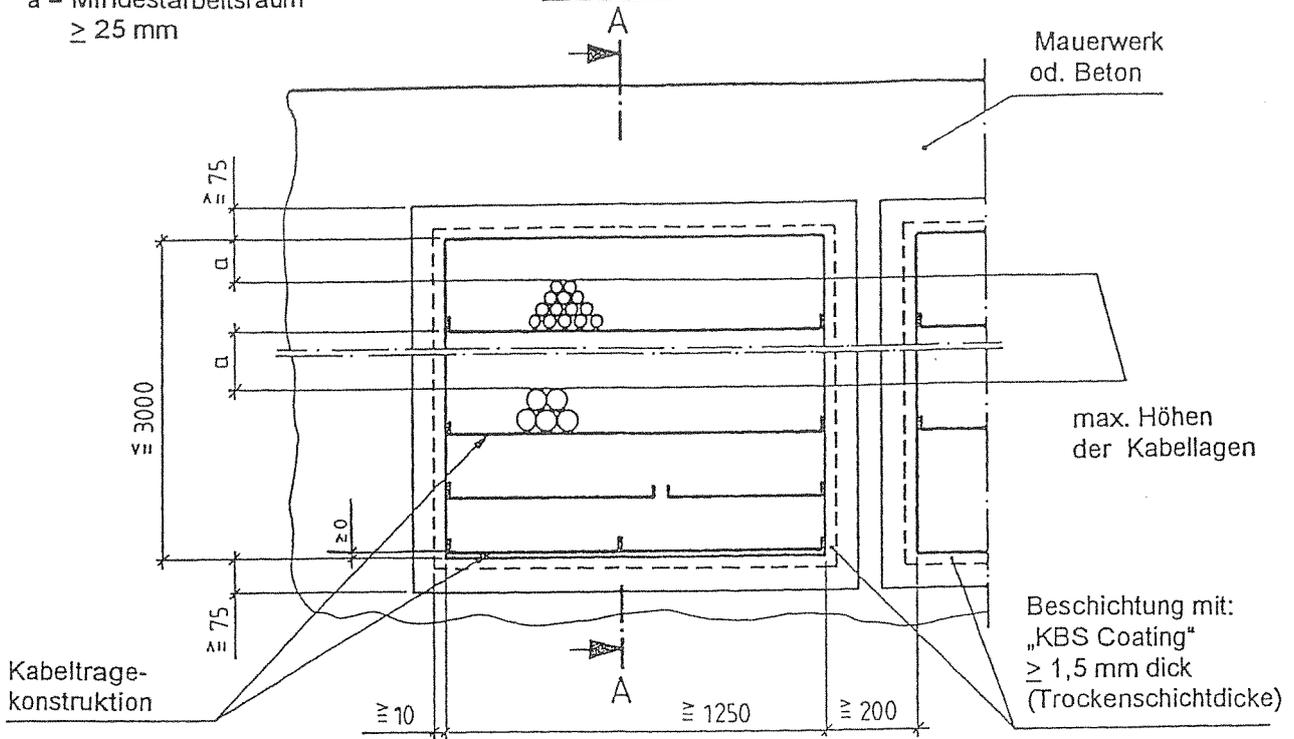
Meske

Beglaubigt



a = Mindestarbeitsraum  
 $\geq 25$  mm

Ansicht



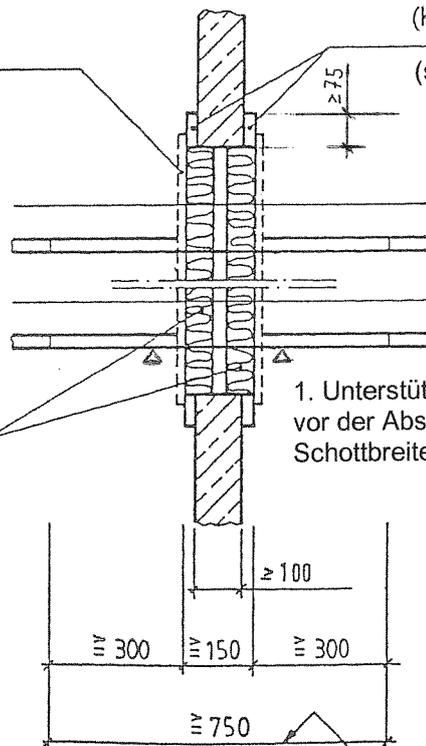
Beschichtung der  
 Schottoberflächen mit:  
 „KBS Coating“  
 bis zu  $\geq 10$  mm über  
 Durchbruch,  $\geq 1,5$  mm dick  
 (Trockenschichtdicke)

Schnitt A-A

Silikat-Brandschutzplatten  
 „Promatect H“ oder  
 „Promatect L“  
 nichtbrennbar  
 (Klasse DIN 4102-A)

Mineralfaserplatte  
 nach Abschnitt 2.1.1

(s. Abschnitt 4.2)



1. Unterstützung unmittelbar  
 vor der Abschottung bei  
 Schottbreite  $b > 700$  mm

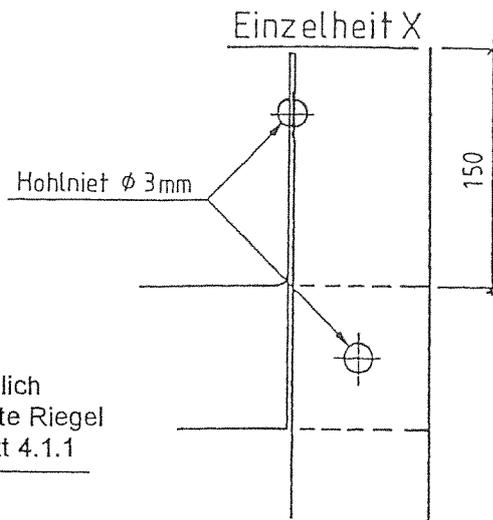
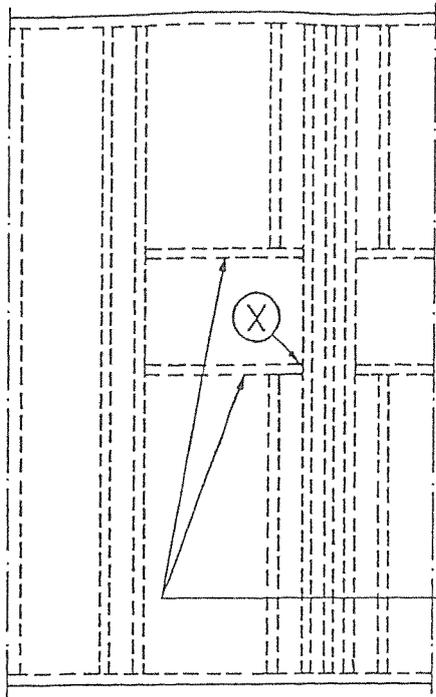


Beschichtung mit:  
 „KBS Coating“  
 $\geq 1,5$  mm dick  
 (Trockenschichtdicke)

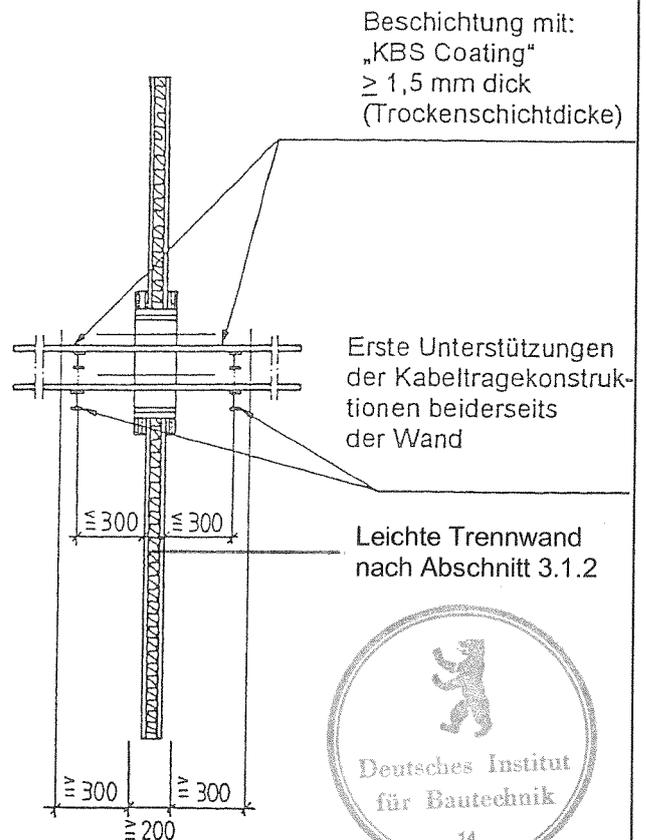
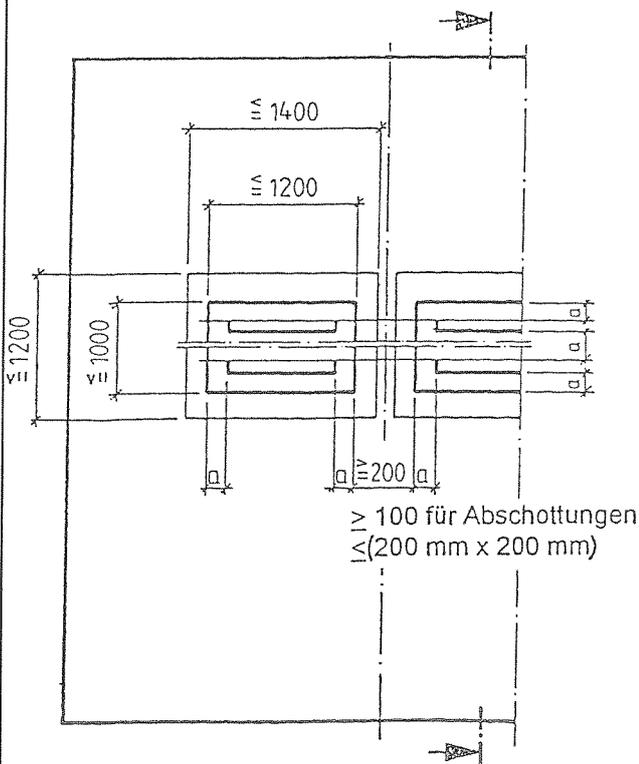
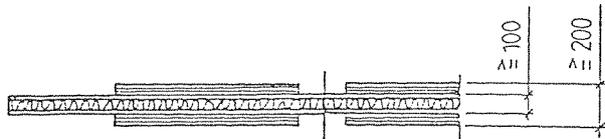
Alle Maße in mm

Kabelabschottung "KBS Plattenschott ABL 90"  
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9  
 - Wandabschottung (Massivwand)-

Anlage 1  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.15-44  
 vom 30.11.2005



ggf. zusätzlich angeordnete Riegel s. Abschnitt 4.1.1



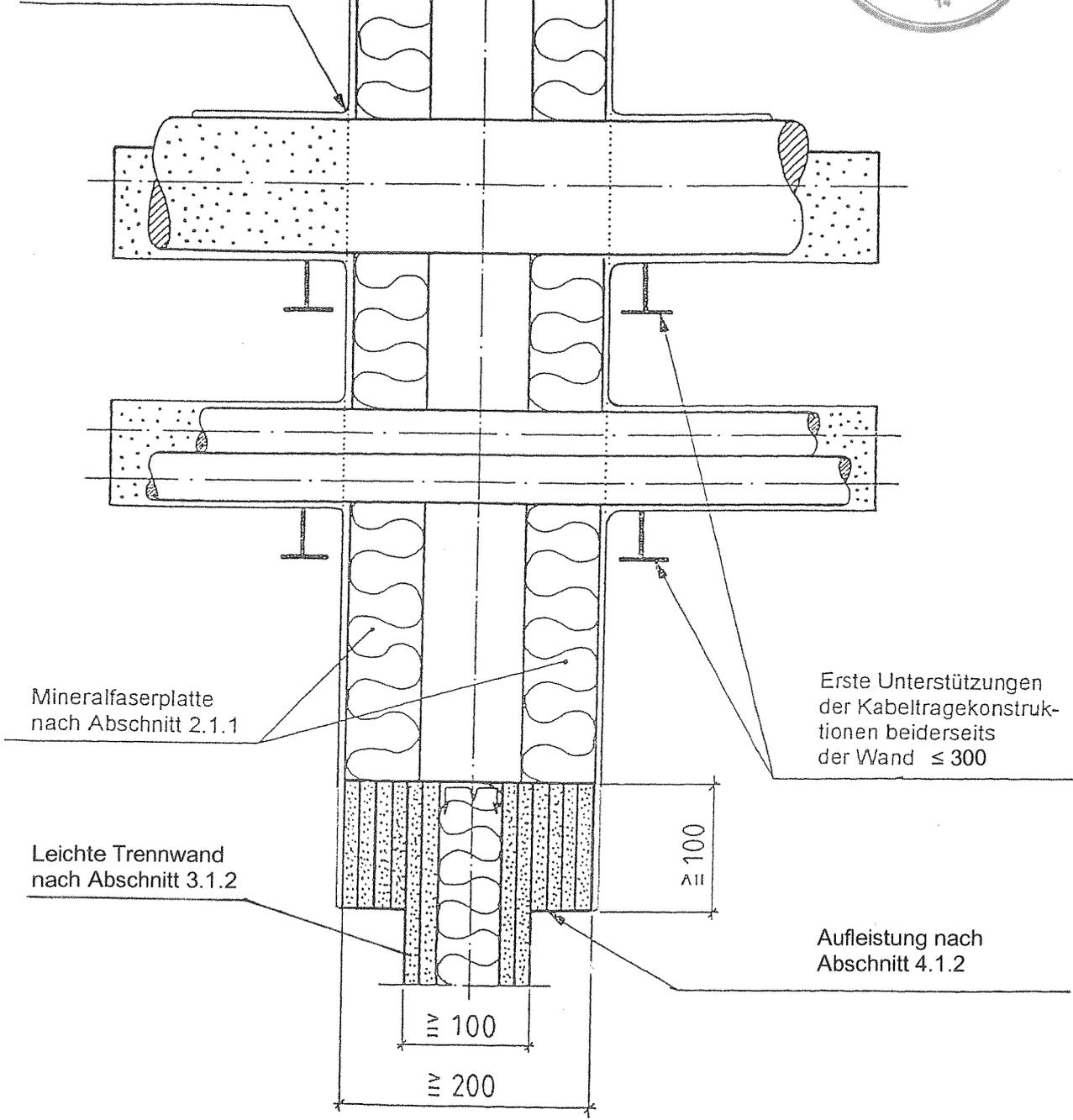
Alle Maße in mm

a = Mindestarbeitsraum  $\geq 25 \text{ mm}$

Kabelabschottung "KBS Plattenschott ABL 90"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9  
- Wandabschottung (Leichte Trennwand)-

Anlage 2  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-44  
vom 30.11.2005

Kabel außerhalb  
der Abschottung  
auf mind. 300 mm  
Länge mit:  
„KBS Coating“  
versehen  
Auftragsdicke  $\geq 1,5$  mm dick  
(Trockenschichtdicke)



Alle Maße in mm

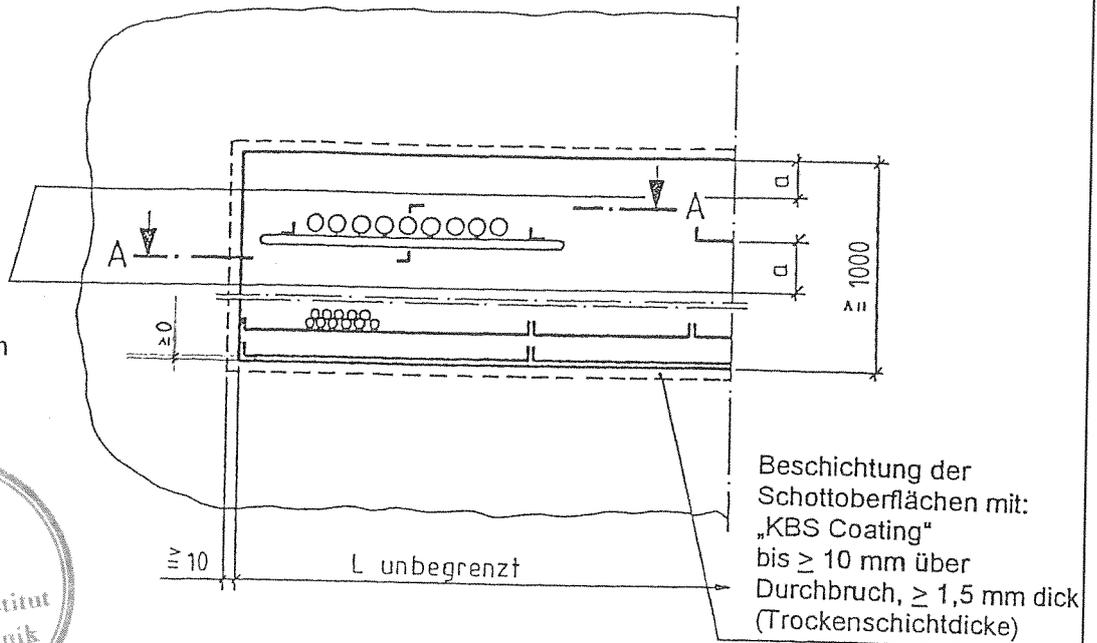
Kabelabschottung "KBS Plattenschott ABL 90"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9  
- Wandabschottung (Leichte Trennwand)-

Anlage 3  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-44  
vom 30.11.2005

a = Mindestarbeitsraum  
 $\geq 25$  mm

Ansicht

max. Höhen  
 der Kabellagen



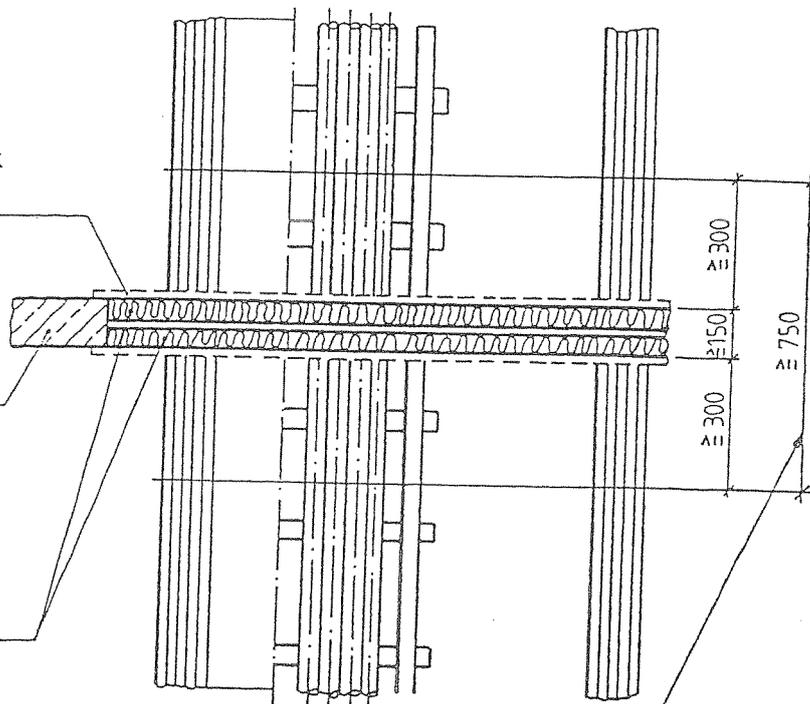
Beschichtung der  
 Schottoberflächen mit:  
 „KBS Coating“  
 bis  $\geq 10$  mm über  
 Durchbruch,  $\geq 1,5$  mm dick  
 (Trockenschichtdicke)

Schnitt A-A

Beschichtung der  
 Schottoberflächen mit:  
 „KBS Coating“  
 bis  $\geq 10$  mm über  
 Durchbruch,  $\geq 1,5$  mm dick  
 (Trockenschichtdicke)

Betondecke  
 $d \geq 150$  mm

Mineralfaserplatte  
 nach Abschnitt 2.1.1



Beschichtung mit  
 „KBS Coating“  
 $\geq 1,5$  mm dick  
 (Trockenschichtdicke)

Alle Maße in mm

Maße in mm

Kabelabschottung "KBS Plattenschott ABL 90"  
 der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9  
 - Deckenabschottung -

Anlage 4  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.15-44  
 vom 30.11.2005

## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Kabelabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Herstellung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Kabelabschottung(en)**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Kabelabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände\*) und Decken\*) der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Schottmassen, Mineralfaserplatten, Rahmen) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

\*) Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Kabelabschottung "KBS Plattenschott ABL 90"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9  
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 5  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-44  
vom 30.11.2005